



Förderverein Geodäsie und Geoinformation

SATZUNG

Satzung des Fördervereins Geodäsie und Geoinformation

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: **Förderverein Geodäsie und Geoinformation.**
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in München.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Forschung und Lehre auf den Gebieten der Geodäsie und der Geoinformation durch
 - Beschaffung finanzieller Mittel zur Unterstützung solcher Aktivitäten der Deutschen Geodätischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaft.
 - Werbung in den interessierten Fachkreisen und in der Öffentlichkeit für die Arbeit der Geodäsie und die Geoinformation zur zutreffenden Darstellung und Erläuterung der sozialen und wissenschaftlichen Bedeutung der Geodäsie und der Geoinformation in der Gesellschaft. Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet der Geodäsie und Geoinformation sollen durch die Zusammenstellung, die Bereitstellung und die Verbreitung von Informationen und Informationsmaterial unterstützt werden.
 - Unterstützung der Durchführung von Werbeveranstaltungen der Universitäten an Schulen und Gymnasien zur Bekanntmachung der Arbeiten der Geodäsie und der Geoinformation und zur Gewinnung von Studierenden durch die Bereitstellung von Werbematerial in Form von Broschüren, Werbeflyer, PowerPoint-Präsentationen und gemeinsamen Internet-Darstellungen. Universitätsübergreifende Veranstaltungen zu diesen Zwecken sollen koordiniert werden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.

4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Der Vorstand kann den Antrag ohne Angabe von Gründen ablehnen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
3. Juristische Personen erfüllen ihre Rechte und Pflichten durch eine zur Vertretung berechnete natürliche Person.

§ 5 Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Kuratoriums Ehrenmitglieder berufen, die sich in besonderer Weise um die Förderung der Ziele des Vereins verdient gemacht haben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu jedem Kalenderjahresende zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
3. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.
4. Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht bezahlt. Die Mahnung muss an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Es ist ein jährlicher Beitrag zu entrichten.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für natürliche und juristische Personen wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Beitrag wird in der Regel über Bankeinzugsverfahren entrichtet und ist bis zum 31.03. fällig. Für andere Zahlungsweisen kann der Vorstand eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr erheben. Bei Eintritt während des laufenden Kalenderjahres ist der Eintritt sofort fällig und auch für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.
4. Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
5. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. das Kuratorium
- c. die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister. Der erste Vorsitzende muss ordentliches Mitglied der Deutschen Geodätischen Kommission (DGK) sein.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten vom ersten Vorsitzenden allein oder vom stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
4. Vom Vorstand kann ein Ehrenvorsitzender bestellt werden. Die Bestellung bedarf der vorherigen Genehmigung durch das Kuratorium.
5. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet auch mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
6. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
7. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte, sowie zur Aufnahme eines Kredits von mehr als € 1000 (in Worten: eintausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
8. Der Vorstand trifft seine Entscheidung mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Kuratorium

1. Der Verein gründet ein Kuratorium, das in besonderem Maße den Bezug zur Öffentlichkeit herstellt und die Aktivitäten des Vereins begleitet und unterstützt. Das Kuratorium berät den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins.
2. Die Mitglieder des Kuratoriums repräsentieren bedeutsame gesellschaftliche Gruppen. Sie werden durch den Vorstand berufen.
3. Solange bis das Kuratorium aus seinen Reihen noch keinen Vorsitzenden gewählt hat, koordiniert der erste Vorsitzende des Vereins die Aufgaben des Kuratoriums.
4. Der Vorstand lädt die Mitglieder des Kuratoriums unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu seinen Vorstandssitzungen ein.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) mindestens einmal jährlich.
 - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten, wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

2. Der Vorstand hat der vorstehend unter Abs. 1 Buchstabe b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen. Die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.
3. Zur Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mind. 4 Wochen an die letzte bekannte Mitgliederanschrift unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Jedes Mitglied kann beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a. die Genehmigung der Jahresrechnung
 - b. die Entlastung des Vorstands
 - c. die Wahl des Vorstands
 - d. Satzungsänderungen
 - e. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f. Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - g. die Auflösung des Vereins
 - h. die Wahl der Rechnungsprüfer
 - i. die Bestellung einer Geschäftsführung
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung hat frühestens zwei Monate, spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu jener Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten.
7. Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins sowie über eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
8. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder des Vereins notwendig.
9. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
10. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsitzenden, bei Abwesenheit von einem anderen Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Sie muss ihm auf Verlangen zugeschickt werden.

§ 12 Rechnungsprüfung

Die Rechnungen des abgelaufenen Jahres sind von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 13 Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

1. Über die Auflösung des Vereins kann nur eine hierzu besonders einberufene Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschließen. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen. Die Versammlung bestimmt 3 Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Geodätische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 14 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt.
2. Für eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Mitgliederversammlung eine rechtswirksame Bestimmung vorzuschlagen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung weitest möglich entspricht

§ 15 Schlussbestimmungen

Sollten seitens des Registergerichtes oder anderer Behörden textliche oder sachliche Korrekturen der Satzung zwingend vorgeschrieben werden, so ist der Vorstand ermächtigt, diese Korrekturen vorzunehmen.

München, 17. November 2004